Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 34 (S. 98-109)**
Titel	**Gesetz über die Abänderung der Steuergesetze vom 25. November 1917 und vom 19. Februar 1922.**
Ordnungsnummer	
Datum	02.12.1928

[S. 98] Art. I. Das Steuergesetz vom 25. November 1917 und das Steuergesetz vom 19. Februar 1922 werden durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

§ 4. Die Steuerpflicht der natürlichen Personen beginnt mit dem Zeitpunkte, in dem sie zu einem steuerpflichtigen Einkommen oder Vermögen gelangen.

Minderjährige werden für ihr Arbeitseinkommen nach Ablauf des Jahres steuerpflichtig, in dem sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Steuerpflicht der juristischen Personen beginnt mit ihrer Entstehung und endigt nach Durchführung ihrer Liquidation.

§ 6. Das Einkommen und das Vermögen der zusammenlebenden Ehegatten und der im Haushalte des Steuerpflichtigen lebenden, unter elterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Angehörigen ist als Ganzes zu versteuern.

Leben Ehegatten nicht in Gütergemeinschaft, so ist jeder Ehegatte für die Steuer nur im Verhältnis seines Anteils am gesamten Einkommen und Vermögen haftbar.

Vom Arbeitseinkommen minderjähriger Angehöriger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, wird nur der Fr. 500.– übersteigende Betrag zum Einkommen des Inhabers der elterlichen Gewalt hinzugerechnet.

§ 7. Streitigkeiten darüber, ob natürliche oder juristische Personen, sowie Vermögens- und Einkommensteile der zürcherischen Steuerhoheit unterstehen, entscheidet erstinstanzlich die Finanzdirektion, zweitinstanzlich die Ober-Rekurskommisson.

Rekurse sind spätestens 20 Tage nach Zustellung der Taxationsanzeige mittelst begründeter Eingabe unter Be- // [S. 99] zeichnung der Beweismittel bei der Finanzdirektion einzureichen.

Der Entscheid der Finanzdirektion kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet an die Ober-Rekurskommission weitergezogen werden.

§ 7bis. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit anderen Kantonen und mit fremden Staaten auf dem Gebiete des Steuerrechtes Gegenrechtserklärungen auszutauschen.

Erscheinen im Verhältnis zu fremden Staaten Vergeltungsmaßnahmen notwendig, so ist der Regierungsrat zu ihrer Anordnung befugt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften und Staatsverträge entgegenstehen.

Der Regierungsrat ist bei der Abgabe von Gegenrechtserklärungen und bei der Anordnung von Vergeltungsmaßnahmen an die Vorschriften der kantonalen Steuergesetzgebung nicht gebunden.

§ 8. Als steuerpflichtiges Einkommen gelten die gesamten Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einnahmequellen, insbesondere:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

1. Der Arbeitslohn;
2. Einkünfte aus der Ausübung eines Berufes;
3. Einkünfte als Beamter oder Angestellter;
4. Einkünfte aus dem Betrieb eines Geschäftes oder Gewerbes und aus der Bewirtschaftung von Grundeigentum;
5. Kapital-, Pacht- und Mietzinse;
6. Dividenden von Aktien, Anteilscheinen und anderen Geschäftsanteilen;
7. der realisierte Kapitalgewinn auf Vermögensobjekten, insbesondere Grundstücken und Wertpapieren, der auf Wertsteigerungen in den letzten zehn Jahren zurückzuführen ist;
8. Nutznießungen, Pensionen, Renten, Tantiemen, Gratifikationen;
9. der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause, einer Amtswohnung oder einer anderen freien Wohnung, der Wert selbst verwendeter Erzeugnisse und Waren des // [S. 100] eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes, sowie andere Naturalleistungen.

§ 9. Von diesem Einkommen dürfen die Steuerpflichtigen abrechnen:

1. Die für den Betrieb des Geschäftes, Gewerbes oder Berufes notwendigen Ausgaben;
2. die Gehalte und Löhne der Angestellten und Arbeiter, die Naturalleistungen an diese und die für sie bezahlten Versicherungsbeiträge;
3. den zur Verzinsung von Schulden erforderlichen Betrag; Pflichtige, die auch außerhalb des Kantons steuerpflichtig sind, nur in dem nach § 21, Ziffer 3, zulässigen Verhältnis;
4. Renten, die vom steuerpflichtigen Einkommen bezahlt werden müssen;
5. die Kosten des Unterhaltes von Vermögensgegenständen, sowie bei Geschäften und Gewerben die geschäftsmäßig begründeten ordentlichen Abschreibungen an diesen Gegenständen;
6. bei Einkommen unter zehntausend Franken die Prämien für die Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung, sowie die Beiträge für Pensions-, Alters- und Arbeitslosenversicherung für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Personen bis auf den Gesamtbetrag von Fr. 400.–.

Dagegen dürfen nicht abgerechnet werden: die Aufwendungen für Anschaffung und für Verbesserung von Vermögensgegenständen und für Tilgung von Schulden; die Ausgaben für Bestreitung des Haushaltes mit Einschluß der Wohnungsmiete.

§ 15. Vom Einkommen der im Kanton wohnenden Steuerpflichtigen sind steuerfrei:

1. Die ersten Fr. 1000.– für den Steuerpflichtigen;
2. weitere Fr. 600.– für die Haushaltung der verheirateten, verwitweten und geschiedenen Pflichtigen, der beiden letzterwähnten jedoch nur, wenn Kinder aus // [S. 101] der früheren Ehe mit ihnen in gemeinsamem Haushalt leben;
3. Fr. 400.– für jedes höchstens 18 Jahre alte, eheliche, adoptierte und außereheliche Kind des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau; für außereheliche Kinder jedoch nur dann, wenn der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für deren Unterhalt auf kommt;

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

4. Fr. 400.– für jede erwerbsunfähige Person, die vom Steuerpflichtigen unterhalten wird. Diese Bestimmung findet auf die Ehefrau keine Anwendung. Unterhalten mehrere im Kanton wohnhafte Steuerpflichtige eine erwerbsunfähige Person, so wird der steuerfreie Betrag nur einmal abgezogen.

Der Steuerbetrag für das steuerfreie Einkommen wird von der gesamten Einkommenssteuer abgezogen.

§ 25. Erwerbsunfähigen oder in der Erwerbsfähigkeit beschränkten Steuerpflichtigen kann je nach dem Grade des Bedürfnisses die Ergänzungssteuer erlassen werden, und zwar bis zum Betrage von Fr. 10000.– Vermögen für eine Person und bis zum Betrage von Fr. 30000.– für mehrere in einer Haushaltung lebende Personen.

§ 27. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken bezahlen an Stelle der Einkommenssteuer eine Ertragssteuer und an Stelle der Ergänzungssteuer eine Kapitalsteuer.

§ 36. Die übrigen juristischen Personen werden nach den Bestimmungen über die natürlichen Personen besteuert.

Die Mitgliederbeiträge der in § 49 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch genannten Körperschaften und der Vereine mit idealen Zwecken im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, einschließlich Arbeitgeber-, Arbeitnehmer-, Berufs- und Fachvereine, gelten nicht als steuerpflichtige Einkünfte.

Die Korporationen mit Teilrechten sind für ihr unbewegliches, der Urproduktion dienendes Kapital, einschließlich der obligatorischen Forstreserven, und für den daraus fließenden Ertrag nicht steuerpflichtig. // [S. 102]

§ 40. Das Einschätzungsverfahren findet ordentlicherweise statt (Haupttaxation):

1. Beim Beginn der Steuerpflicht;
2. alle vier Jahre für natürliche Personen mit einem Einkommen bis Fr. 6000.– nach einer vom Regierungsrate festgesetzten Kehrordnung;
3. alle zwei Jahre für natürliche Personen mit einem Einkommen von über Fr. 6000.– und für die in den §§ 28 und 36 genannten juristischen Personen;
4. jährlich für Aktiengesellschaften, die in § 29 genannten Genossenschaften und für Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken;
5. beim Erlöschen der Steuerpflicht, sofern der Pflichtige einen Liquidations- oder Kapitalgewinn erzielt hat, der noch nicht besteuert wurde.

§ 40bis. Das Einschätzungsverfahren findet außerordentlicherweise statt (Zwischentaxation):

1. Für die natürlichen und die in den §§ 28 und 36 genannten juristischen Personen, sofern sich gegenüber der letzten Einschätzung das Einkommen um mehr als Fr. 1000.– öder das Vermögen um mehr als Fr. 10000.– vermehrt hat;
2. auf Verlangen des Steuerpflichtigen;
3. für die Pflichtigen mit Einkommens- oder Vermögenszuwachs und Einkommens- oder Vermögensverminderung im Sinne des § 41bis, lit. b und c.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, bei der Haupttaxation, oder wenn Anhaltspunkte für eine unrichtige Versteuerung vorliegen, die Einkommens- und

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Vermögensverhältnisse des Pflichtigen für jedes Zwischentaxationsjahr festzustellen, wobei die Vorschriften der §§ 50 ff. sinngemäß Anwendung finden.

Die Finanzdirektion setzt alljährlich die Fristen an, innert denen die Pflichtigen die Steuererklärung abzugeben haben.

Unterläßt ein zur Zwischentaxation Verpflichteter die Abgabe der Steuererklärung, so wird er nachträglich eingeschätzt. Die Vorschriften über die Folgen unrichtiger Ver- // [S. 103] steuerung finden keine Anwendung. Dagegen hat der Pflichtige vom Betrage der nachzuzahlenden Steuer einen Zins von 5 Prozent, berechnet vom 1. April des für die Steuererklärung maßgebend gewesenen Zwischentaxationsjahres an, zu bezahlen.

Unterläßt ein Pflichtiger bei Einkommens- oder Vermögensverminderung innert der angesetzten Frist die Abgabe einer Steuererklärung, so verwirkt er das Recht auf eine Zwischentaxation.

§ 41. Als Einkommen und als Ertrag wird das Ergebnis des dem Steuerjahre vorangehenden Kalender- oder Geschäftsjahres, als Vermögen und als Kapital sein Bestand am Ende dieses Jahres besteuert.

§ 41bis. Für die natürlichen und die in den §§ 28 und 36 erwähnten juristischen Personen gelten außerdem folgende Bestimmungen:

a) Neu in die Steuerpflicht eintretende Personen versteuern für den Rest des Jahres das mutmaßliche Einkommen und das Vermögen nach seinem Bestände beim Beginn der Steuerpflicht.

b) Vermehrt oder vermindert sich das Einkommen oder das Vermögen während des Steuerjahres infolge von Erbgang, Teilung, Schenkung, Heirat oder Scheidung, so ist für den Rest des Jahres das veränderte Einkommen und Vermögen zu versteuern.

c) Vermindert sich während des Steuerjahres das Erwerbseinkommen infolge Veränderung der Einkommensgrundlagen, wie dauernde Berufs- oder Geschäftsaufgabe oder Pensionierung, um mindestens einen Viertel, so hat der Steuerpflichtige für den Rest des Jahres das veränderte Einkommen zu versteuern.

d) Dauert im Falle von lit. a die Steuerpflicht weniger als ein Jahr, oder gilt im Falle von lit. b und c die Einschätzung nicht für ein Jahr, so hat der Pflichtige für die Dauer der Steuerpflicht oder der Gültigkeit der Einschätzung das auf 12 Monate berechnete Einkommen zu dem diesem Einkommen entsprechenden Steuersatz zu versteuern. Liquidations- // [S. 104] und Kapitalgewinne sind ohne Umrechnung erst im folgenden Jahre zu versteuern.

e) Hat der Pflichtige bis zur Beendigung der Steuerpflicht einen Liquidations- oder Kapitalgewinn erzielt, so hat er davon eine Jahressteuer, vom übrigen Einkommen eine Steuer entsprechend der Dauer der Steuerpflicht zu entrichten. Maßgebend für den Steuersatz ist das auf 12 Monate umgerechnete ordentliche Einkommen, vermehrt um den Betrag des Liquidations- oder Kapitalgewinnes.

f) Der Steuerpflichtige kann Kapitalverluste, die er in den dem Vorjahre unmittelbar vorangegangenen zwei Geschäftsjahren erlitten hat, mit steuerpflichtigen Kapitalgewinnen des Vorjahres verrechnen, soweit nicht eine Verrechnung schon stattgefunden hat.

Selbständig Erwerbende, die ein Geschäft, Gewerbe oder einen Beruf betreiben, können vom steuerpflichtigen Einkommen des Vorjahres einen in den diesem

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

unmittelbar vorangegangenen zwei Geschäftsjahren erlittenen Verlust abziehen, soweit nicht eine Verrechnung mit den übrigen Einkommensbestandteilen dieser zwei Jahre schon erfolgt ist.

§ 41ter. Für die in § 29 erwähnten juristischen Personen gelten außer § 41 folgende Bestimmungen:

a) Sie bezahlen vorläufig gemäß der Dauer der Steuerpflicht bis und mit dem Jahre, in dem der erste Geschäftsabschluß erfolgt, eine Kapitalsteuer vom Anfangskapital und eine Ertragssteuer, die einem fünfprozentigen Ertrag entspricht. Der endgültigen Einschätzung für diese Periode wird der durch den ersten Geschäftsabschluß festgestellte Ertrag und das Endkapital zugrunde gelegt, und davon, ohne Rücksicht auf die Dauer der Steuerpflicht, eine Jahressteuer erhoben. Der zu wenig bezahlte Betrag ist nachzubezahlen; der zu viel bezahlte wird zurückerstattet. Eine Zinsvergütung findet nicht statt.

b) Endet die Steuerpflicht und hat die Pflichtige einen // [S. 105] Liquidationsgewinn erzielt, der noch nicht besteuert wurde, so ist von diesem eine Jahressteuer, vom übrigen steuerpflichtigen Ertrag eine Steuer entsprechend der Dauer der Steuerpflicht zu entrichten. Maßgebend für den Steuersatz ist der im Vorjahr erzielte Ertrag, vermehrt um den Betrag des Liquidationsgewinnes. Als Liquidationsgewinn gilt der Überschuß des Liquidationserlöses über den Saldo der letzten Bilanz.

c) Die Pflichtige kann einen Verlust, den sie in den dem Vorjahre unmittelbar vorangegangenen zwei Geschäftsjahren erlitten hat, mit dem steuerpflichtigen Ertrag des Vorjahres verrechnen, soweit eine Verrechnung nicht schon stattgefunden hat.

§ 43. Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche amtliche Anzeige und überdies durch Zustellung eines von der Finanzdirektion ausgearbeiteten Formulars zur Selbsteinschätzung aufgefordert.

Die Nichtzustellung eines Formulars befreit nicht von der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.

Jeder Steuerpflichtige hat das Selbsteinschätzungsformular gemäß §§ 41 ff. spezifiziert auszufüllen.

Wer Schuldposten geltend machen will, hat ihren Bestand nachzuweisen.

§ 53. Gegen die Taxation der Steuerkommission, sowie gegen ihre Steuerbefreiungsbeschlüsse (§§ 15 und 25) steht dein Pflichtigen und dem Steuerkommissär innert 20 Tagen nach Zustellung der Taxationsanzeige der Rekurs offen.

Der Rekurs ist schriftlich dem kantonalen Steueramt einzureichen. Er muß begründet werden und bestimmte Anträge enthalten.

Die Rekurskommission hat die im früheren Verfahren gestellten Anträge und schriftlichen Eingaben von Amtes wegen zu berücksichtigen.

Bisher noch nicht genannte Beweismittel sind dem Rekurse beizulegen, oder soweit das nicht möglich ist, genau zu bezeichnen. // [S. 106]

§ 61. Gegen das Ergebnis der Inventarisation steht den einzelnen Erben und dem Steuerkommissär innert 20 Tagen nach der Mitteilung des Inventars der Rekurs offen.

Die Rekursschrift ist dem kantonalen Steueramt einzureichen. Sie muß eine Begründung und bestimmte Anträge enthalten.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

$ 63. Erweist sich ein Rekurs als unzulässig, so ist er durch Präsidialverfügung von der Hand zu weisen. Der Entscheid kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet mittelst begründeter Eingabe an die Rekurskommission weitergezogen werden.

Die übrigen Rekurse werden zur Prüfung und Begutachtung an die Steuerkommission geleitet. Erweist sich die erste Einschätzung als irrtümlich, so kann die Steuerkommission eine Änderung (Revision) vornehmen.

§ 65. Gegen die Entscheidung der Rekurskommission steht dem Steuerpflichtigen und dem Steuerkommissär das Recht der Beschwerde bei der Ober-Rekurskommission zu, sofern die Verletzung oder unrichtige Auslegung der Verfassung oder des Steuergesetzes und der Ausführungsverordnung behauptet wird, oder wenn dem Verlangen des Steuerpflichtigen um Bestellung von Sachverständigen von der Rekurskommission nicht entsprochen worden ist.

Die Beschwerdeschrift soll die Anträge und deren Begründung enthalten. Sie ist innert 20 Tagen vom Tage der Mitteilang des Entscheides an der Ober-Rekurskommission einzureichen.

§ 69. Die Steuerbehörden, mit Ausnahme der Ober-Rekurskommission, sind der Aufsicht der Finanzdirektion unterstellt. Beschwerden über sie oder über einzelne ihrer Mitglieder sind binnen einer Frist von 20 Tagen nach Kenntnisnahme des Beschwerdegrundes in schriftlicher, begründeter Eingabe bei der Finanzdirektion einzureichen. Gegen ihren Entscheid kann innerhalb der gleichen Frist an den Regierungsrat rekurriert werden.

§ 84. Die Festsetzung der Nach- und Strafsteuern, sowie der Ordnungsbußen gemäß § 78, Absatz 2, steht der Finanzdirektion zu. // [S. 107]

Gegen ihren Entscheid ist innert 20 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an der Rekurs an die Ober-Rekurskommission zulässig.

V. Abschnitt.

Fristen, Kosten und Entschädigungen.

§ 88bis. Eingaben, die aus Versehen an eine unrichtige Amtsstelle gerichtet sind, gelten als schon in demjenigen Zeitpunkt bei der richtigen Behörde eingegangen, in dem sie der andern Stelle eingehändigt oder der Post übergeben wurden. Die Überweisung an die zuständige Stelle hat von Amtes wegen zu erfolgen.

Bei Benützung der Post gelten die Fristen des Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen als innegehalten, wenn die Eingabe vor Ablauf des letzten Tages der Post übergeben worden ist.

§ 105. Die Ertrags- und die Kapitalsteuer werden nach den §§ 27–35 erhoben. Aktiengesellschaften und die in § 29 erwähnten Genossenschaften, deren Reinertrag nicht mehr als 3 Prozent des steuerpflichtigen Kapitals ausmacht, haben an die Gemeinden außer der Kapitalsteuer eine Ertragssteuer zu entrichten, die einem dreiprozentigen Reinertrag entspricht.

§ 110. Gegen Entscheide, die sich auf die Gemeindesteuerpflicht, oder auf das Verfahren bei Festsetzung und beim Bezug der Gemeindesteuer beziehen, kann innert 20 Tagen mittelst begründeter Eingabe an die Finanzdirektion rekurriert werden,

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Der Entscheid der Finanzdirektion kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an die Ober-Rekurskommission weitergezogen werden.

§ 119. Die Grundstückgewinnsteuer ist innerhalb der nachfolgenden Bestimmungen bei allen Handänderungen von Grundstücken im Gemeindegebiet von dem Gewinn zu erheben, der sich gegenüber dem letzten Eigentumswechsel ergibt.

Den Handänderungen an Grundstücken sind für die Grundstückgewinnsteuer Rechtsgeschäfte gleichgestellt, die // [S. 108] bezüglich der Verfügungsgewalt über Grundstücke tatsächlich und wirtschaftlich wie Handänderungen an solchen wirken.

Der Veräußerer und der Erwerber haben über die Handänderung Auskunft zu geben.

Die Vollziehungsverordnung bestimmt, in welchen Fällen von Eigentumswechsel, in denen ein Gewinn noch nicht realisiert wird, von der Berechnung der Steuer abzusehen ist.

§ 124. Die Steuer ist vom Veräußerer, in den Fällen des § 119, Abs. 2, von dem, welchem der Gewinn zufließt, zu bezahlen.

§ 126. Der Handänderungssteuer unterliegen alle Handänderungen mit Einschluß der Zwangsenteignungen, die sich auf Liegenschaften innerhalb der Gemeindegrenzen beziehen.

Die Steuer wird auch von den in § 119, Absatz 2, erwähnten Handänderungen erhoben.

§ 134. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder der Steuerkommission steht dem Steuerpflichtigen innert 20 Tagen der Rekurs an die Finanzdirektion offen. Ihre Entscheide können innert der gleichen Frist an die Ober-Rekurskommission weitergezogen werden.

§ 137. Hat ein Steuerpflichtiger die Abgabe einer Steuererklärung vorsätzlich unterlassen und ist er infolgedessen nicht oder zu niedrig eingeschätzt worden, oder hat er den Behörden über den Wert der in Frage kommenden Liegenschaften oder über die für die Steuerberechnung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht, so hat er außer dem richtigen Steuerbetrag eine Strafsteuer im Betrage des Fünffachen der hinterzogenen Steuer zu bezahlen. In leichten Fällen kann die Strafsteuer bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.

§ 144. Steuerpflichtige, die bereits nach den §§ 27 und 41 des Gesetzes vom 25. November 1917 eingeschätzt worden sind, können mit der Einreichung der Steuererklärung für die Steuerjahre 1929, 1930 und 1931 die // [S. 109] Einschätzung des Einkommens und des Ertrages nach den bisherigen Bestimmungen verlangen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, soweit dadurch Einkommensbestandteile gemäß § 41bis, lit. e, und § 41ter, lit. b, der Besteuerung entgehen würden.

Art. II. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. Januar 1929 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1928,

wornach sich ergibt:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zahl der Stimmberechtigten	166109
Eingegangene Stimmzettel	107362
Annehmende sind	82259
Verwerfende sind	19275
Ungültige Stimmen	76
Leere Stimmen	5752

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung der Steuergesetze vom 25. November 1917 und vom 19. Februar 1922» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. Dezember 1928.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär
Otto Pfister.	A. Stamm.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/23.09.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016